



LANDKREIS  
**WALDSHUT**

# **Informationen zur Anwendung der Mitteilungsverordnung**

<b>1. Vorwort.....</b>	<b>3</b>
<b>2. Erstellung der Mitteilungen.....</b>	<b>3</b>
<b>3. Mitteilungspflichtige Vorgänge .....</b>	<b>3</b>
a) Verwaltungsakte und öffentlich-rechtliche Verträge .....	3
b) Zahlungen.....	4
<b>4. Ausnahmen von der Mitteilungspflicht.....</b>	<b>4</b>
<b>5. Inhalt der Mitteilungen .....</b>	<b>6</b>
<b>6. Form der Mitteilungen .....</b>	<b>7</b>
<b>7. Zeitpunkt der Mitteilungen.....</b>	<b>7</b>
<b>8. Unterrichtung des Betroffenen .....</b>	<b>8</b>

## 1. Vorwort

Die „Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten“ (kurz Mitteilungsverordnung bzw. MV) regelt, welche steuerrelevanten Sachverhalte den Finanzbehörden mitzuteilen sind. Aufgrund der MV ist auch das Landratsamt Waldshut als Behörde verpflichtet, in einigen Fällen Mitteilungen an die Finanzämter zu übersenden.

Zu melden sind bestimmte Zahlungen, Verwaltungsakte sowie gewerberechtliche Erlaubnisse und Gestattungen. Diese Arbeitshilfe dient als Leitfaden für die Erstellung und Übersendung solcher Mitteilungen.

Die MV in ihrer jeweils gültigen Fassung ist zwingend zu beachten. Sie hat ihre Ermächtigungsgrundlage in § 93a Abgabenordnung (AO).

## 2. Erstellung der Mitteilungen

Aufgrund der fachlichen Nähe zu den Zahlungen und Verwaltungsakten ist jedes Fachamt selbst dafür verantwortlich, die entsprechenden Mitteilungen an das Finanzamt zu übersenden. Ab dem 01.01.2025 sind die Mitteilungen gemäß § 8 Abs. 1 MV nach Maßgabe des § 93c AO „nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle zu übermitteln.“ Das entsprechende Formular kann über das ELSTER-Portal übermittelt werden. Die Fachämter erhalten hierfür einen eigenständigen ELSTER-Zugang.

## 3. Mitteilungspflichtige Vorgänge

### a) Verwaltungsakte und öffentlich-rechtliche Verträge

Nach § 4 MV sind alle Verwaltungsakte und öffentlich-rechtliche Verträge mitzuteilen, die den Wegfall oder die Einschränkung einer steuerlichen Vergünstigung zur Folge haben können.

Anwendungsbeispiele können sich in den Fällen ergeben, in denen die Gewährung einer steuerlichen Vergünstigung die Vorlage einer Bescheinigung, Genehmigung oder Anerkennung einer anderen Behörde voraussetzt (z.B. § 4 Nr. 20a UStG, § 4 Nr. 21 UStG, § 3 Nr. 23 GewStG, §§ 7h, 7i, 10f, 10g, 11b EStG und § 82i EStDV).

**Außerdem sind zwingend mitzuteilen gem. § 6 Abs. 1 MV:**

- die Erteilung von Reisegewerbekarten,
- zeitlich befristete Erlaubnisse sowie Gestattungen nach dem Gaststättengesetz,
- Bescheinigungen über die Geeignetheit der Aufstellungsorte für Spielgeräte (§ 33c GewO),

- Erlaubnisse zur Veranstaltung anderer Spiele mit Gewinnmöglichkeit (§ 33d GewO),
- Festsetzungen von Messen, Ausstellungen, Märkten und Volksfesten (§ 69 GewO),
- Genehmigungen nach dem Personenbeförderungsgesetz zur Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen im Linienverkehr, die Unternehmern mit Wohnsitz oder Sitz außerhalb des Geltungsbereichs des Personenbeförderungsgesetzes erteilt werden,
- Erlaubnisse zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung,
- die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über den Zugang von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft zu Strecken des innergemeinschaftlichen Flugverkehrs (ABl. EG Nr. L 240 S. 8) erteilten Genehmigungen, Verkehrsrechte auszuüben.

## b) Zahlungen

Die Mitteilungspflicht erstreckt sich grundsätzlich auf alle Zahlungen von Behörden und anderen öffentlichen Stellen an Dritte. Dies gilt unabhängig von etwaigen Steuerbefreiungen. Die Ausnahmen der Mitteilungspflicht sind unter Ziffer 4 aufgelistet. Des Weiteren wird zur Überprüfung der Mitteilungspflicht auf das im Intranet veröffentlichte Prüfschema verwiesen.

Beispiele für meldepflichtige Zahlungen sind (nicht abschließend!):

- Mietzahlungen an Privatpersonen (z.B. im Rahmen der Anmietung von Flüchtlingsunterkünften),
- Zahlungen an ehrenamtlich Tätige,
- Zahlungen für nebenberufliche Tätigkeiten,
- Aufwandsentschädigung (z.B. für Kreisräte),
- Honorarzahungen, die von Sozialbehörden an Leistungserbringer erbracht werden,
- Zahlungen, die nicht auf das (auf dem Geschäftsbrief angegebene) Geschäftskonto gezahlt werden, also insbesondere Bar- oder Scheckzahlungen.

## 4. Ausnahmen von der Mitteilungspflicht

Nicht gemeldet werden müssen Zahlungen,

- die (pro Empfänger) im Jahr weniger als 3.000 € betragen (§ 7 Abs. 2 S. 1 MV),
- wenn der Zahlungsempfänger im Rahmen einer land- und forstwirtschaftlichen, gewerblichen oder freiberuflichen Haupttätigkeit handelt (§ 2 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 MV, nebenberufliche Tätigkeiten sind im Gegensatz dazu zu melden!),
- die auf das (auf dem Geschäftsbrief angegebene) Geschäftskonto des Zahlungsempfängers geleistet werden (§ 2 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 MV),

- in Form von steuerfreien Aufwandsentschädigungen (nach Bundes-/ Landesgesetz) gemäß § 3 Nr. 12 S. 1 EStG,
- in Form von steuerfreiem Reisekostenersatz nach § 3 Nr. 13 EStG,
- in Form von steuerfreier Beihilfe nach § 3 Nr. 11 EStG an Abgeordnete und Ratsmitglieder,
- die an Behörden, juristische Personen des öffentlichen Rechts, Betriebe gewerblicher Art oder Körperschaften, die steuerbegünstigte Zwecke verfolgen erfolgen (§ 7 Abs. 1 MV),
- bei denen ein Steuerabzug durchgeführt wird (§ 2 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 MV), z.B. Lohn- und Gehaltszahlungen an Arbeitnehmer,
- die auf Grund einer anderen Vorschrift den Finanzbehörden mitgeteilt werden (§ 2 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 MV),
- die Sozialleistungen darstellen, die nach Landesrecht zu erbringen sind,
- für welche die oberste Landesfinanzbehörde eine Ausnahme zur Mitteilungspflicht zugelassen hat (§ 2 Abs. 2 MV). Es gibt bereits jetzt bundeseinheitlich zugelassene Ausnahmen. Diese aufgelisteten Ausnahmen finden Sie im Intranet unter Arbeitsumfeld → Finanzen → Steuern → Mitteilungsverordnung im Dokument „Ausnahmen von der Mitteilungspflicht“.

**Hinweis:** Ist es zweifelhaft, ob die Zahlungen auf ein Geschäftskonto erfolgt sind oder ob der Zahlungsempfänger im Rahmen seiner Haupttätigkeit gehandelt hat, sind die Zahlungen zu melden. Sofern der Zahlungsempfänger zweifelsfrei im Rahmen einer land- und forstwirtschaftlichen, gewerblichen oder selbständigen Haupttätigkeit gehandelt hat und die Zahlung zweifelsfrei auf das Geschäftskonto des Zahlungsempfängers erfolgt, sind keine Mitteilungen zu fertigen.

### **Sonderregelung für Zahlungen an Berufsbetreuer, Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer ab dem 01.01.2025:**

Die Ausnahmeregelung des § 2 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 MV gilt gemäß § 2 Abs. 1 S. 3 MV nicht für Zahlungen an Berufsbetreuer im Sinne von § 292 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie für Vergütungen an Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer im Sinne von Abschnitt 3 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes. Solche Zahlungen sind deshalb auch dann mitzuteilen, wenn sie der Zahlungsempfänger aufgrund einer hauptberuflichen Tätigkeit erhalten hat und sie auf das Geschäftskonto des Zahlungsempfängers überwiesen werden. Diese Mitteilungspflicht gilt erstmals für nach dem 31. Dezember 2024 geleistete Zahlungen.

**Immer meldepflichtig sind des Weiteren Ausgleichs- und Abfindungszahlungen nach dem Flurbereinigungsgesetz (§ 5 MV), unabhängig davon, ob der Zahlungsempfänger im Rahmen seiner Haupttätigkeit gehandelt hat oder ob die Zahlung auf das Geschäftskonto erfolgt ist.**

## 5. Inhalt der Mitteilungen

Nach § 8 Abs. 1 S. 2 MV i.V.m. § 93c Abs. 1 Nr. 2 AO sind die nachfolgend aufgeführten Daten elektronisch zu übermitteln. Der konkrete Umfang und das Format der Daten richten sich nach dem amtlich bestimmten Datensatz.

### Daten zur mitteilungspflichtigen Stelle gemäß § 93c Abs. 1 Nr. 2 Buchstaben a) und b) AO:

- Name, Anschrift, Ordnungsmerkmal (z.B. Behördennummer, Aktenzeichen) und Kontaktdaten der mitteilungspflichtigen Stelle (z.B. Bearbeiter, Telefonnummer, E-Mail-Adresse),
- Identifikationsmerkmal nach §§ 139a bis 139c AO oder – sofern dies nicht vergeben ist – die Steuernummer, sowie
- entsprechende Angaben zu einem etwaigen Auftragsdatenverarbeiter.

### Daten zur Identifizierung des von der Mitteilung betroffenen Steuerpflichtigen gemäß § 93c Abs. 1 Nr. 2 Buchstaben c) und d) AO:

- bei natürlichen Personen: Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift und Identifikationsnummer nach § 139b AO,
- bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen: Firma oder Name, Anschrift und Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139c AO bzw. Steuernummer, sofern die Wirtschafts-Identifikationsnummer noch nicht vergeben wurde.

Sind Ehegatten oder Lebenspartner die Empfänger der Zahlung, ist für jeden Ehegatten oder Lebenspartner eine Mitteilung unter Angabe der jeweiligen Identifikationsnummer zu übermitteln. Treten die Ehegatten oder Lebenspartner im Einzelfall als GbR auf, liegt eine Zahlung an eine nicht natürliche Person vor. In diesem Fall sind die unter dem 2. Punkt genannten Informationen anzugeben.

**Hinweis:** Die Steuerpflichtigen sind gemäß § 93a Abs. 4 AO dazu verpflichtet, ihre persönlichen Daten wie Anschrift, Geburtsdatum, Identifikationsnummer oder Steuernummer dem Landkreis Waldshut mitzuteilen. Sofern keine Mitwirkung erfolgt, kann eine Auskunft beim Bundeszentralamt für Steuern erwirkt werden. In solchen Fällen wenden Sie sich bitte an das Amt 12.

### Daten zur Einordnung der übermittelten Daten gemäß § 93c Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe e) AO:

- Zeitpunkt der Erstellung des Datensatzes (oder ein anderes Ereignis, anhand dessen die Daten in zeitlicher Reihenfolge geordnet werden können),
- Angaben zur Art der Mitteilung (z.B. Mitteilung über Zahlungen nach § 2 MV)
- Angaben zum betroffenen Besteuerungszeitraum oder -zeitpunkt (z.B. bei Mitteilungen über Zahlungen, die im Jahr 2025 geleistet wurden: 2025)

- Angabe, ob es sich um eine erstmalige, korrigierte oder stornierende Mitteilung bzw. um eine Mitteilung gemäß § 8 Abs. 1 S. 3 MV handelt.

Daten zum mitteilungspflichtigen Vorgang, die neben den Angaben gemäß § 93c Abs. 1 Nr. 2 AO nach § 8 Abs. 1 S. 2 MV zu übermitteln sind:

- Bei Mitteilungen über Zahlungen (§§ 2, 3 und 5 MV):
  - der Grund der Zahlung oder die Art des der Zahlung zugrundeliegenden Anspruchs,
  - die Höhe der jeweils gewährten Zahlung,
  - der Zeitraum oder Zeitpunkt, für den die Zahlung gewährt wird,
  - das Datum der Zahlung oder der Zahlungsanordnung sowie
  - bei unbarer Zahlung die Bankverbindung für das Konto, auf das die Leistung erbracht wurde.Werden mitzuteilende Zahlungen in einem späteren Kalenderjahr ganz oder teilweise zurückerstattet, ist die Rückzahlung abweichend von § 93c Abs. 3 AO eigenständig und unter Angabe des Datums, an dem die Zahlung bei der mitteilungspflichtigen Stelle eingegangen ist, mitzuteilen (§ 8 Abs. 1 S. 3 MV).
- Bei Mitteilungen über Verwaltungsakte und öffentlich-rechtliche Verträge (§§ 4 und 6 MV) der Gegenstand und der Umfang der Genehmigung, Erlaubnis oder gewährten Leistung.

## 6. Form der Mitteilungen

Seit dem 01.01.2025 sind die Mitteilungen den Finanzbehörden nach Maßgabe des § 93c AO nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle elektronisch zu übermitteln, getrennt nach den jeweiligen Empfängern (§ 8 Abs. 1 S. 1 MV). Die Pflicht zur elektronischen Übermittlung gilt in allen Fällen, unabhängig davon, wann der mitzuteilende Sachverhalt verwirklicht wurde.

Das Formular steht seit Ende Juli 2025 im ELSTER-Portal zur Verfügung.

## 7. Zeitpunkt der Mitteilungen

Die Mitteilungen über Verwaltungsakte (§§ 4 und 6 Abs. 1 MV), die den Wegfall oder die Einschränkung einer steuerlichen Vergünstigung zur Folge haben können, sowie gewerberechtliche Erlaubnisse und Gestattungen sind mindestens vierteljährlich zu übermitteln.

Die übrigen Mitteilungen sind grundsätzlich nach Ablauf des Besteuerungszeitraums bis zum letzten Tag des Monats Februar des folgenden Jahres zu übermitteln (§ 93c Abs. 1 Nr. 1 AO).



Für das Kalenderjahr 2024 gilt die Übergangsregelung des § 8 Abs. 3 S. 1 MV. Danach sind die Mitteilungen für das Kalenderjahres 2024 bis zum 02.03.2026 elektronisch zu übermitteln.

## 8. Unterrichtung des Betroffenen

Der betroffene Steuerpflichtige ist darüber zu informieren, welche für seine Besteuerung relevanten Daten an die Finanzbehörden übermittelt werden (§ 93c Abs. 1 Nr. 3 S. 1 AO). Diese Information hat in geeigneter Weise, mit Zustimmung des Steuerpflichtigen elektronisch, und binnen angemessener Frist zu erfolgen (§ 93c Abs. 1 Nr. 3 S. 2 AO).